

2. Änderung des Bebauungsplanes

1 A „Gutshof“, Gemeinde Ostseebad Sellin

Artenschutzprognose

nach § 44 BNatSchG

Gemeinde:

Gemeinde Ostseebad Sellin
Amt Mönchgut - Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Baabe

Bearbeitung:

Planungsbüro Seppeler
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand:

September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Beschreibung des Geltungsbereiches und rechtliche Vorgaben	2
3.	Ergebnisse	2
4.	Zusammenfassung	4
5.	Quellenverzeichnis	5
6.	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse	5

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Sellin hat den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“ gefasst. Das Plangebiet liegt westlich eines Rad- und Fußweges am Rande des Seeparks, nördlich der Bundesstraße 196. Der Bereich soll für die Bebauung mit zwei Wohnhäusern erschlossen werden. Westlich und Nördlich grenzen weitere bebaute Grundstücke, östlich und südlich liegen öffentlichen Grünflächen.

Die Vegetation innerhalb des Geltungsbereiches setzt sich aus Grünflächen der Siedlungsgebiete zusammen, Scherrasen entlang des Weges sowie Siedlungsbrache mit aufkommenden Sträuchern und vereinzelt Bäumen.

Die Details zur Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan und der Planzeichnung (RAITH, HERTELT, FUß 9/2020) zu entnehmen. Die Fotos 1 und 2 zeigen das Plangebiet im Januar und Juni 2020.



Foto 1: Übersicht Plangebiet, Teilfläche (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 1/2020)



Foto 2: Plangebiet, Übersicht (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 6/2020)

Im Zuge der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 ff BNatSchG) zu berücksichtigen. Insbesondere ein Vorkommen planungsrelevanter Arten, die in LUNG M-V dargestellt sind, ist zu prüfen (Abfrage Kartenportal, Stand 9/2020).

Auf detaillierte Bestandserfassungen vor Ort kann verzichtet werden, wenn es sich um „einfache“ Planungen handelt, so z.B. bei einer geringen Planänderung, einem Baulückenschluss oder wenn allgemeine Kenntnisse zu den Habitatansprüchen einzelner Arten Rückschlüsse auf ein Vorkommen oder Fehlen zulassen. Berücksichtigt wurden, neben der Auswertung vorhandener Daten, auch die Beobachtungen während der Ortsbegehungen im Januar, April, Mai und Juni 2020. Eine detaillierte Kartierung erfolgte nicht.

Im Rahmen einer Prognose wird geprüft, ob die Festsetzungen zum Bebauungsplan ggf. für relevante Tier- oder Pflanzenarten der Siedlungen Verbotstatbestände erwarten lassen und / oder diese durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

2. Beschreibung des Geltungsbereiches und rechtliche Vorgaben

Die Planung in Sellin umfasst eine schmale öffentliche Grünfläche nördlich der Bundesstraße 196 im westlichen Randbereich des Selliner Seeparks. Entlang des Weges wird regelmäßig gemäht. Auf der Restfläche hat sich in den vergangenen Jahren eine Siedlungsbrache entwickelt, die in Teilbereichen bereits durch Gehölzanflug und Pflanzung verbuscht ist. Gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt vom 09.09.2020 nicht betroffen. Innerhalb der Grünfläche befinden vereinzelt noch Laubgehölze, die aufgemessen wurden.

Gemäß der nun vorliegenden Planung kann nur ein Baum erhalten bleiben, zwei weitere müssen entfernt werden.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung sind insbesondere die Flächen und Strukturen, die einen potenziellen Lebensraum für z.B. streng geschützte Arten einzelner Gruppen bieten könnten. Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 (1) BNatSchG formuliert:

- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand umfasst das Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Als erheblich wird dann eine Störung eingestuft, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten.

- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten oder ihre Entwicklungsformen.

3. Ergebnisse

Die Einschätzung hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände erfolgt verbal argumentativ, auf der Grundlage möglicher Artengruppen gemäß LUNG M-V (Stand 9/2020), der im Geltungsbereich und im Umfeld vorkommenden Biotope sowie der voraussichtlichen Beeinträchtigungen. Die Betrachtungen konzentrieren sich dabei im Wesentlichen auf die streng geschützten Anhang II- und IV-Arten einzelner Gruppen der FFH-Richtlinie. Moosen, Großalgen, Fischen/Rundmäulern und Krebsen werden nicht berücksichtigt, da ein Vorkommen vorab ausgeschlossen werden kann.

Farn- und Blütenpflanzen, Käfer, Weichtiere, Falter und Libellen

Die nach LUNG M-V (2020) aufgelisteten Farn- oder Blütenpflanzen haben nur teilweise ein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern und kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor. Einige Arten sind ausschließlich im Bereich offener Sandtrockenrasen oder an semiaquatischen Standorten (Ufer, Flachwasser) nachzuweisen. Diese Strukturen sind im Gebiet nicht vorhanden.

Ihre aktuellen Vorkommen auf der Insel Rügen konzentrieren sich auf kalkreichere Moorstandorte, wie für das Sumpf-Glanzkraut bekannt (NSG Schmale Heide) oder auf halbschattige Kliffkanten, wie für den Frauenschuh nachgewiesen (NSG Jasmund). Die seltene Sand – Silberscharte, der Kriechende Sellerie, die Sumpf-Engelwurz und das Froschkraut sind für Rügen gemäß Range-Verbreitungskarten (LUNG M-V) nicht nachgewiesen und aufgrund der speziellen Ansprüche der Arten an die biotischen oder abiotischen Bedingungen auch nicht im Bereich von Grünflächen der Siedlungen zu erwarten.

Die Lebensräume der Käfer der Anhänge der FFH-Richtlinie zeigen eine Bindung an älterer Eichenbestände (Heldbock, Eremit) oder Feuchtlebensräume (Breitrand, Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer). Alte Eichen sind nicht im Plangebiet vorhanden, die nachgewiesenen Linden sind zu jung und als Lebensraum für die Käferarten ungeeignet. Nach RINGEL, I.L.N. GREIFSWALD (mdl. Mitt. 2019) wird das Vorkommen des Eremiten auf Rügen zurzeit weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die Arten der Feuchtlebensräume nach LUNG M-V auf Rügen nicht nachgewiesen.

Schmale und Bauchige Windelschnecke sind noch weit verbreitet, ihr bevorzugter Lebensraum beschränkt sich auf feuchte Hochstauden, Röhrichte, Großseggenriede und Feuchtwiesen mit gleichmäßiger (Boden-)Feuchtigkeit. Rasen- und Gebüschflächen sind als Lebensraum weniger geeignet.

Auch für die Weichtiere und rezenten Falterarten ist kein Nachweis zu erwarten, die Bachmuschel und die Vierzählige Windelschnecke kommen auf der Insel Rügen nicht vor, die Zierliche Tellerschnecke findet sich nur vereinzelt in Torfstichen. Die Lebensräume der Falterarten konzentrieren sich auf Moore, Gräben und Überflutungsflächen.

Reproduktionsflächen von Libellen werden nicht überplant, die Gehölzbestände und Freiflächen im Umfeld der Seen im Park können im Sommer Jagdreviere einzelner schützenswerter Libellenarten sein. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Der Luftraum bleibt auch nach Umsetzung der Planung nutzbar. Hindernissen können die Tiere ausweichen. Für den Selliner Raum sind zudem keine streng geschützten Arten bekannt.

Säugetiere

Streng geschützten Arten, wie Wolf, Biber und Kegelrobbe und Haselmaus, eine Art mehrstufiger Wälder, wird für die kleinflächigen Siedlungsgebüsche im Plangebiet ausgeschlossen. Beerensträucher sind nur vereinzelt vorhanden, der Nachweis alter Sommerester erfolgte im Januar nicht.

Der Fischotter wurde in der Vergangenheit im Umfeld des Selliner Sees im Rahmen einer Rasterkartierung nachgewiesen. Der Park und die Randbereiche der Bebauung sind jedoch kein geeigneter oder essentieller Lebensraum für diese Art. Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der Frequentierung der Grünflächen durch Erholungssuchende und der regelmäßigen Pflegemaßnahmen im Park ausgeschlossen.

Verschiedene Fledermausarten können in der Ortslage Sellin, entlang der innerörtlichen Alleen und Baumreihen im Umfeld der Planung und über den Wasserflächen des Parks nachgewiesen werden. Für die Ortslage Sellin ist insbesondere die Zwergfledermaus zu nennen, die Quartiere an Gebäuden bevorzugt und in Gärten und Parks auf Nahrungssuche geht.

Wochenstuben in den noch jungen Einzelbäumen geringer Stammstärke werden ausgeschlossen. Der strukturreiche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit mehr Blühpflanzen und Insektenvorkommen erhöht die Attraktivität als Nahrungsfläche. Eine Bebauung der Flächen verringert somit das potenzielle Jagdgebiet.

Amphibien und Reptilien

Im Plangebiet liegen keine Still- oder Fließgewässer. Hinweise auf streng geschützte Arten aus Kartierungen der letzten Jahre liegen nach LUNG M-V (9/2020) nicht vor.

Es konnten während der Begehungen im April, Mai und Juni 2020 nur einzelne Grünfrösche im Bereich des östlichen Teiches, der im Winter entkrautet wurde, verheard werden, die dort ganzjährig einen Lebensraum haben.

Die Entfernung der Bodenvegetation im Plangebiet sollte außerhalb möglicher Amphibienwanderungen erfolgen.

Streng geschützte Reptilien, wie z.B. die Schlingnatter, sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht zu erwarten, da geeignete Habitate, wie Bahntrassen oder Heideflächen fehlen und die Fläche verbuscht ist.

Europäische Vogelarten

Im Plangebiet sind aufgrund der Lage an einem Fuß- und Radweg überwiegend störungstolerante Vogelarten nachzuweisen.

So konnten während der Begehungen im Plangebiet und im Umfeld folgende Arten nachgewiesen werden, die im und im direkten Umfeld in Gärten Brut- und Nahrungsflächen finden: Zaunkönig, Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeise, Amsel, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke. Spatz sowie Rauch- und Mehlschwalbe sind häufig Nahrungsgäste im Park. Die östlich liegende Wasserfläche wird von Schwänen und Stockenten genutzt. Einzelne Schilfrüter konnten verheard werden.

Anhang I - Arten der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden, da weder der Lebensraum im Plangebiet geeignet ist, noch ein Nachweis erfolgte. Auch für Rastvögel und Durchzügler gibt es keine essentiellen Nahrungsflächen. Beeinträchtigungen von bedeutenden Rast- oder Ruheplätze sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Die Ruheflächen für Stockenten und Schwäne bleiben auf dem Gewässer erhalten.

Die Baufeldberäumung sollte nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.2. eines jeden Jahres außerhalb der Brutzeit erfolgen. Soweit möglich, sollten Gebüsch im Bereich von Grundstücksgrenzen erhalten bleiben und der Baumbestand integriert oder durch Neupflanzung ergänzt werden.

4. Zusammenfassung

Folgende Hinweise zum Artenschutz, die bei der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“, z.B. bei Durchführung von Bodenarbeiten und Entnahme einzelner Bäume, zu berücksichtigen sind, werden zur Übernahme in den B-Plan vorgeschlagen:

- Artenschutzrechtliche Hinweise: *Gemäß § 30 BNatSchG ist die Entnahme von Gehölzen bzw. die Baufeldberäumung nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.2. eines jeden Jahres möglich. Die Baufeldberäumung ist außerhalb des Zeitraumes möglicher Amphibienwanderungen durchzuführen.*
- *Die Beleuchtung der Gebäude und des Umfelds ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ein Dauerbetrieb, auch mit LED-Lampen, ist zu vermeiden. Es sollten nur vollabgeschirmte Lampen mit Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur um 2700 Kelvin zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Insekten verwendet werden.*

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind zurzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“ zu erkennen. Entweder ist ein Vorkommen von Arten oder Gruppen aufgrund nicht geeigneter Habitate unwahrscheinlich oder die Beeinträchtigungen können im Vorfeld vermieden werden.

Ausweichlebensräumen für störungstolerante Vogelarten der Siedlungen sind im nahen Umfeld der Planung während der Bauphase vorhanden. Eine zügige Wiederbesiedlung der Grundstücksfreiflächen wird nach Abschluss möglicher Baumaßnahmen erwartet.

Dülmen, im September 2020

5. Quellenverzeichnis

- RAITH, HERTELT, FUß (9/2020): Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“, Gemeinde Ostseebad Sellin
- RINGEL, I.L.N. GREIFSWALD (2019): telefonische Rücksprache zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Eremiten auf der Insel Rügen
- LUNG M-V (7/2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung
- LUNG M-V (2020): Auswertung Umweltdaten/Kartenportal, Stand 9/2020

6. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz -NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOB. M-V S. 221, 228)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), m.W.v. 27.06.2020 (Nr. 29)
- Baumschutzkompensationserlass - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 (ABl. Nr. 44 vom 29.10.2007 S. 530)